

Allgemeine Einkaufsbedingungen a.i.m. GmbH

Stand Juni 2016

§ 1 Geltung dieser Einkaufsbedingungen

1. Für Verträge der a.i.m. GmbH (nachfolgend: "Käufer") mit ihren Lieferanten (nachfolgend: "Aufträge") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "Einkaufsbedingungen").
2. Lieferbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, der Käufer hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Aufträge, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Die Aufträge kommen nur zustande, wenn der Lieferant die Bestellungen des Käufers innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich annimmt oder die Leistung in diesem Zeitraum vollständig erbringt. Maßgeblich ist dabei der Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Käufer.
2. Lieferabrufe des Käufers werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Als Werktagen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Käufers.
3. Der Käufer kann branchenübliche sowie sonstige für den Lieferanten zumutbare Änderungen der Ware, insbesondere in Konstruktion und Ausführung, verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
5. Der Lieferant darf keinen Teil des Auftrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers übertragen oder als Unterauftrag vergeben. Der Lieferant haftet für die Einhaltung sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesem Auftrag durch etwaige Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.
6. Soweit im Auftrag nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Werkzeuge und sämtliche sonstige zu dessen Erfüllung erforderlichen Gegenstände vom Lieferanten auf seine Kosten beschafft, der diese Gegenstände in gutem Zustand halten und sie, wenn nötig, auf seine Kosten ersetzen wird.

§ 3 Liefermodalitäten, Gefahrübergang und Annahmeverzug

1. Die fristgemäße Erfüllung ist für die Aufträge von entscheidender Bedeutung. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei dem in der Bestellung vorgesehenen Bestimmungsort. Die Gefahr geht erst mit Eintreffen der Ware beim Käufer auf diesen über. Gerät der Lieferant mit seinen Lieferungen nach

dem Lieferzeitplan in Verzug, so kann der Käufer zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten vom Lieferanten (i) auf Kosten des Lieferanten eine schnellere Art der Beförderung verlangen und (ii) den Ersatz aller Schäden verlangen, die dem Käufer durch Produktionsverzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung der Liefertermine entstehen.

2. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, ist der Käufer berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der betreffenden Lieferung für jeden vollendeten Werktag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Werts der betreffenden Lieferung. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Käufer kann die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung des jeweiligen Auftrags fordern. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt dem Käufer vorbehalten.
3. Wird erkennbar, dass Lieferfristen oder Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant den Käufer hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer bereitzustellender Unterlagen, Daten oder etwaiger Beistellungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er dies schriftlich anmahnt und der Lieferant diese nicht innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Mahnung bei dem Käufer erhalten hat.
5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt jegliche Lieferung der Ware DDP (Incoterms 2010) an den vom Käufer benannten Bestimmungsort.
6. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.
7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen, in dem alle Einzelheiten des Auftrags, insbesondere Auftragsnummer und -datum, Teile-Nr., Chargen-Nr. und Pos.-Nr. angegeben sind.
8. Der Käufer haftet nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung von Mehrlieferungen oder verfrüht gelieferter Ware. Bei Lieferungen nach Satz 1 kann der Käufer die Ware auf Risiko des Lieferanten an diesen zurücksenden oder auf dessen Risiko und dessen Kosten lagern.

§ 4 Auditrechte/ Prüfung und Annahme der Ware

1. Der Käufer ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Betriebszeiten des Lieferanten von der Einhaltung der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen zu überzeugen. Der Lieferant gewährt dem Käufer Zutritt zu den Betriebseinrichtungen des Lieferanten. Der Lieferant unterstützt den Käufer nach besten Kräften und auf eigene Kosten bei der Durchführung der Prüfung und stellt hierzu insbesondere sämtliche für eine Prüfung erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen und Unterstützung ohne zusätzliche Kosten für den Käufer zur Verfügung. Auf Wunsch des Käufers wird der Lieferant, soweit erforderlich, auch einen qualifizierten Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung stellen, der den Käufer bei der Prüfung behilflich ist. Der Käufer darf für die Prüfung auch einen Beauftragten einsetzen. Das Auditrecht gemäß § 4 steht auch den Kunden des Käufers zu.
2. Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle durch. Der Käufer ist bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Ware auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und offen erkennbare Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

Eine weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers besteht nicht.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise einschließlich Transport, Verpackung und Versicherung. Die etwaig gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, leistet der Käufer die Zahlungen nach seiner Wahl innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer mit 3 % Skonto.
3. Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Sämtliche an den Käufer gerichteten Rechnungen müssen insbesondere in doppelter Ausführung vorgelegt werden, in EURO lauten, die am Tag der Lieferung etwaig gültige Umsatzsteuer gesondert ausweisen und die in dem Auftrag ausgewiesene Auftragsnummer sowie die Steuernummer des Lieferanten angeben.
4. Zu einseitigen Preiserhöhungen ist der Lieferant nicht berechtigt, auch nicht im Falle von Kostenerhöhungen durch seine Zulieferer oder Subunternehmer.
5. Sämtliche dem Lieferanten im Rahmen eines Auftrags entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Kostenvoranschläge, Ortsbesichtigungen, Ausarbeitung von Angeboten und Projekten oder erforderliche Mehrarbeit sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung steht dem Lieferanten nur zu, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellt sind.

§ 6 Eigentumserwerb des Käufers

Die Waren des Lieferanten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Im Übrigen ist ein Eigentumsvorbehalt insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware (i) der Spezifikation des Käufers sowie den von dem Käufer freigegebenen Mustern entspricht, (ii) sich für die nach dem Auftrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, (iii) dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und den jeweils gültigen Industriestandards entspricht, (iv) den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, (v) den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht sowie – soweit anwendbar - (vi) die Vorgaben der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) in Kombination mit EG 1272/2008 (CLP Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.
2. Soweit die Spezifikationen und die Anforderungen des Käufers den Industriestandards widersprechen, haben die Spezifikationen und Anforderungen des Käufers Vorrang. Ist der Widerspruch für den Lieferanten erkennbar, so weist der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich darauf hin.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach ISO/TS 16949 (in der jeweils gültigen Fassung) einzuführen und während der gesamten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt für jeden Auftrag die "Qualitätsmanagementvereinbarung für Lieferungen und Leistungen" des Käufers.
4. Der Lieferant setzt bei der Herstellung von Ware und bei der Erbringung von Leistungen für den Käufer umweltfreundliche Werkstoffe und Mittel ein und stellt sicher, dass alle von Unterauftragnehmern gelieferten Werkstoffe und erbrachten Leistungen die gleichen Anforderungen erfüllen.
5. Prüft oder genehmigt der Käufer im Rahmen dieses Auftrags Muster, Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Daten des Lieferanten, beschränkt dies nicht die Haftung des Lieferanten.
6. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem Käufer ungekürzt zu, wobei der Käufer das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung der Ware an den Käufer. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist nachgebesserte oder ersetzte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit dieser Nachbesserung oder dieser Ersatzlieferung neu zu laufen.
7. Der Lieferant trägt die Kosten der Nacherfüllung. Dies gilt insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits-, Material, Ein- und Ausbaurkosten. Die Kosten und die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung von mangelhafter Ware bei Rücklieferung trägt der Lieferant. Der Lieferant trägt auch die Kosten für eine aufgrund von Mängeln den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle.
8. Der Käufer ist berechtigt, (i) nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist, (ii) bei Verweigerung der Nacherfüllung und (iii) bei Fehlschlägen der Nacherfüllung, was bei zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen der Fall ist, den Mangel selbst auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen.
9. Geringfügige Mängel kann der Käufer – in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht – auf Kosten und Risiko des Lieferanten ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigen oder beseitigen lassen, ohne dass hierdurch die Gewährleistungspflicht des Lieferanten berührt wird. Geringfügig ist der Mangel, wenn er behebbar ist und die Beseitigungskosten niedrig sind, der Mangelbeseitigungsaufwand jedenfalls 5% des Auftragswertes nicht übersteigt. Das Gleiche gilt in dringenden Fällen, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
10. Der Lieferant haftet gemäß diesen Einkaufsbedingungen auch für Mängel der Produkte seiner Zulieferer und Unterauftragnehmer.
11. Im Übrigen haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Produkthaftung und Ansprüche Dritter

1. Wird der Käufer von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf die gelieferte Ware oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant den Käufer – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen.
2. Sollten Dritte Ansprüche gegen den Käufer geltend machen, die von der gelieferten Ware oder der Leistung des Lieferanten verursacht sein könnten, hat der Lieferant den Käufer bei seiner Verteidigung zu unterstützen.

3. Ist der Käufer dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware oder der Leistung oder eines Leistungsbestandteils des Lieferanten und der von dieser Leistung ausgehenden Gefährdung für Personen oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen, es sei denn, der Lieferant hat die Fehlerhaftigkeit nicht zu vertreten. Über die Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
4. Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf der gelieferten Ware notwendig werden könnte, muss er den Käufer unverzüglich schriftlich informieren und entsprechende Unterlagen zur Prüfung der Gefährdungslage übergeben.
5. Sofern die Schadensursache in dem Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 9 Verletzung von Schutzrechten

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertraglichen oder gewöhnlichen Nutzung der Ware entgegenstehen oder geeignet sind, diese einzuschränken.
2. Der Lieferant wird den Käufer hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter sowie den Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, die Folge einer Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Geschmacksmusters, Urheberrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechts in irgendeinem Land durch die von dem Lieferanten gelieferten Ware sind. Die Freistellungspflicht des Lieferanten gilt auch dann, wenn der Käufer einen Teil der Konstruktion der Ware oder einen Teil der Herstellung der Ware vorgibt oder der Käufer die gesamte Konstruktion oder Herstellung vorgibt, aber die Verletzung auf anderen nicht vom Käufer zu vertretenden Umständen beruht.
3. Wenn der Verkauf oder die Nutzung der Ware untersagt wird oder voraussichtlich untersagt wird, muss der Lieferant auf eigene Kosten nach Wahl des Käufers entweder (i) dem Käufer und dessen Kunden das Recht zur Nutzung und zu dem Vertrieb der Ware verschaffen, (ii) die Ware durch gleichwertige, fremde Schutzrechte nicht verletzende Ware ersetzen oder (iii) die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht beeinträchtigt wird.
4. Die Ansprüche nach diesem § 9 Absatz 2 und 3 bestehen nicht, wenn dem Lieferanten die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Lieferant diese auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte kennen müssen.
5. Sonstige gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere durch Embargos oder sonstige behördliche Maßnahmen, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Soweit die Einschränkung nicht nur vorübergehend ist, kann der Käufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – vom Auftrag zurückzutreten, die Ware selbst oder über den Lieferanten von anderen Quellen beziehen oder seine Abnahmemengen gegenüber dem Lieferanten ohne Haftung verringern.

2. Wenn der Käufer aufgrund von höherer Gewalt seinen Lieferzeitplan ändern muss und sich die Lieferung verschiebt, hält der Lieferant die betroffene Ware nach den Weisungen des Käufers zurück und liefert sie nach Beseitigung des Zustands der höheren Gewalt.
3. Der Lieferant und der Käufer werden sich jeweils unverzüglich über Fälle höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer schriftlich informieren.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Der Lieferant hat alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Käufers (nachfolgend: "vertrauliche Informationen"), insbesondere vertrauliche geschäftliche oder technische Informationen, Dritten gegenüber geheim zu halten und darf diese nur zur Erfüllung der Aufträge verwenden. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Aufträge notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Keine vertrauliche Information liegt vor, soweit der Lieferant nachweist, dass die betreffende Information (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits dem Lieferanten oder allgemein bekannt war, (ii) dem Lieferanten durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht offengelegt wurde, (iii) von dem Lieferanten ohne Verwendung von vertraulichen Informationen selbstständig erarbeitet wurde oder (iv) aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer behördlichen Entscheidung oder einer gerichtlichen Entscheidung durch den Lieferanten offengelegt werden muss.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien.
3. Der Lieferant haftet für jede Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch einen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten, dem er die vertraulichen Informationen zugänglich gemacht hat.

§ 12 Versicherung

Der Lieferant wird eine Betriebshaftpflicht- und Sachschadenversicherung sowie eine Produkthaftpflicht- und Produktrückrufversicherung in angemessener Höhe abschließen, die einen ausreichenden Versicherungsschutz für die aus den Aufträgen resultierenden Risiken darstellen. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant den Abschluss der Versicherungsverträge und die ausreichende Versicherungsdeckung nachzuweisen.

§ 13 Eigentum des Käufers

1. Der Käufer behält sich das Eigentum vor an allen Gegenständen, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, insbesondere an Verpackungsmaterialien, Modellen, Werkzeugen, Formen, Lehren, Gesenken und anderen Konstruktions-, Montage- bzw. Fertigungsmitteln sowie Unterlagen (nachfolgend: "beigestellte Sachen").
2. Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant

dem Käufer hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Der Käufer nimmt die Übereignung an.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Sache durch den Lieferanten wird stets für den Käufer vorgenommen. Wird die beigestellte Sache mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Der Lieferant muss die beigestellten Sachen getrennt von anderen Gegenständen lagern und jederzeit als Eigentum des Käufers kennzeichnen. Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant die beigestellten Sachen jederzeit an den Käufer herausgeben.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen ausreichend gegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung zu versichern und dem Käufer auf Verlangen die Versicherung nachzuweisen.
6. Der Lieferant darf die beigestellten Sachen ausschließlich für die Herstellung zur Erfüllung der Aufträge einsetzen.
7. Änderungen an den beigestellten Sachen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
8. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn ein Kunde des Käufers Eigentümer der beigestellten Sache ist, wobei der Lieferant auch in diesem Fall jederzeit die Herausgabe an sich selbst verlangen darf.

§ 14 Sonstige Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
2. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.
3. Wird der Käufer nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Käufer von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Der Käufer ist berechtigt, etwaige von ihm gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Lieferanten entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.
4. Für den Fall, dass der Lieferant die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger Zustimmung des Käufers an einen Nachunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung der in § 14 genannten Pflichten durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich – auf Verlangen des Käufers – zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Lieferanten einzusehen.
6. Zur Sicherung seiner Ansprüche behält es sich der Käufer vor, von dem Lieferanten jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.

7. Dem Käufer stehen außerordentliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten zu, wenn der Lieferant oder ein vom Lieferant beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Angestellten nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Ansprüche des Lieferanten gegen den Käufer kann der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte abtreten.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen oder den Aufträgen und ihrer Wirksamkeit sind die am Sitz des Käufers zuständigen Gerichte. Der Käufer ist nach eigenem Ermessen berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
4. Die Einkaufsbedingungen sowie die Aufträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
5. Erfüllungsort (benannter Bestimmungsort) ist der Ort, an dem nach Angaben vom Käufer die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.